

**Anfrage der Ratsfraktion Die Partei-Klima zur Sitzung des Ordnungs- und Verkehrsausschusses am 22.11.2023:
Ausnahmegenehmigungen zum Abstellen eines KFZ**

Frage 1:

Wer erhält aus welchen Gründen zu welchen Konditionen einen Sonderparkausweis für welche Zwecke und wie viele Genehmigungen sind im Umlauf?

Antwort:

Die Straßenverkehrsordnung räumt gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 3 der zuständigen Verwaltung die Möglichkeit ein, in Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller*innen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Ausnahmegenehmigungen zum Parken sind immer dann erforderlich, wenn beim Parken von den Vorgaben der örtlichen Beschilderung oder der Straßenverkehrsordnung abgewichen werden soll oder Parkplätze für einen besonderen Anlass "reserviert" werden sollen. Ein besonderer Anlass könnte z.B. ein Wohnungs- oder Geschäftsumzug sein, wenn in der Nähe des entsprechenden Hauses keine sonstigen Halte- oder Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Eine weitere besondere Situation kann auch die Anlieferung größerer Gegenstände / Materialien oder das Befahren der Fußgängerzonen sein.

Im Jahr 2022 wurden zu unterschiedlichen Konditionen gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen zum Parken mit rotem Diagonalbalken mit unterschiedlichen Zeiträumen ausgestellt. Eine detaillierte Auswertung, wie viele Ausnahmegenehmigungen zurzeit im Umlauf sind, kann aus dem genutzten Fachverfahren nicht vorgenommen werden.

Nutzungsart	Anzahl der im Jahr 2022 ausgestellten Ausnahmegenehmigungen	Gebührenhöhe bis 7 Tage	Gebührenhöhe bis 3 Monate	Gebührenhöhe bis 6 Monate	Gebührenhöhe für 1 Jahr
Abstellen eines Kfz im eingeschränktem und absolutem Halteverbot	634	35,00 €	70,00 €	120,00 €	190,00 €
Abstellen eines Kfz in der Fußgängerzone	239	35,00 €	70,00 €	120,00 €	190,00 €
Befahren der Fußgängerzone	153	35,00 €	70,00 €	120,00 €	190,00 €

Be- und Entladen im absolutem Halteverbot	42	35,00 €	70,00 €	120,00 €	190,00 €
Be- und Entladen im eingeschränkten Halteverbot	45	35,00 €	70,00 €	120,00 €	190,00 €

Frage 2:

Wie wird der sachgerechte Gebrauch geprüft und ggf. bei Missbrauch die Erlaubnis wiedereingezogen?

Antwort:

Die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes kontrolliert die ausgestellten Ausnahmegenehmigungen zum Parken hinsichtlich ihrer Gültigkeit sowie die Einhaltung der erteilten Auflagen und Bedingungen.

Grundsätzlich stellt der Missbrauch einer Ausnahmegenehmigung oder die Nichteinhaltung einer Auflage eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Absatz 3 Satz 1, § 49 Absatz 4 Nummer 4 StVO in Verbindung mit Nummer 166 der Bußgeldkatalog-Verordnung – BkatV dar.

In der Praxis wird die Ausnahmegenehmigung zum Parken vor Ort durch die Außendienstkräfte eingezogen und ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Frage 3:

Wie viele Mitarbeiter der Stadt Düsseldorf und ihrer Tochtergesellschaften haben diese Parkausweise zu welchen Zwecken?

Antwort:

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 2300 Ausnahmegenehmigungen zum Parken für städtische Mitarbeitende und ihrer Tochtergesellschaften ausgestellt mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren bei Dienstfahrzeugen bzw. 1 Jahr bei Privatfahrzeugen. Bei den Ausnahmegenehmigungen zum Parken für städtische Mitarbeitende und ihrer Tochtergesellschaften handelt es in erster Linie um gebührenfreie Genehmigungen, die nicht in die Jahresstatistik miteinfließen. In die Statistik wie in Frage 1 beschrieben, fallen nur gebührenpflichtig ausgestellte Genehmigungen. Die Genehmigungen für städtische Mitarbeitende werden separat erfasst.

Die Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für den dienstlichen Gebrauch genutzt werden. Dies ist als Auflage in den Ausnahmegenehmigungen fest verankert.